

Zum Charakter von DIN Normen ein Dokument wider falscher Ehrfurcht und Hörigkeit

Sie fragen sich: was soll dieser provokante Titel? Der Anlass ist simpel: ein „Sachverständiger“ meint „Ja, aber dafür gibt es keine Norm in Deutschland.“ Ja, und? Nimmt uns das DIN mit seinen Normen Verantwortung und die Pflicht zum Denken und Prüfen ab? Fragen Sie besser: wem nützt es? Das macht vieles transparenter. Das Dokument soll Ihnen helfen, Einblick in diese diffizile Materie zu erhalten.

Inhalt

1. Normen, Regeln und Stand der Technik	2
1.1. Die EN als harmonisierte Normen	2
1.2. Die DIN Normen	2
1.2.1. Die höchsten Gerichte zum Charakter der Normen	2
1.2.2. Das DIN beschreibt den Sachverhalt	3
1.2.3. Entsprechen die DIN-Normen immer den Regeln der Technik?	4
1.2.4. DIN sind keine Rechtsvorschriften	5
1.2.5. Bedeutung der DIN für Bauausführung häufig überbewertet	8
1.2.6. Die Baunormung ist nicht praxisgerecht	8
1.2.7. DIN Normen im Spiegel der Justiz. Wie die Justiz die DIN-Normen beurteilt	11
1.2.8. DIN-Normen - ein Instrument der Täuschung	13
1.2.9. Kommentar zu einer DIN	16
1.2.10. Norm in Kraft, aber nicht anwendbar	16
1.2.11. Wilde Reglementierungswut oder sinnvolles Qualitätsinstrument?	17
1.2.12. Normen – Hürde oder Hilfe	17
1.2.13. Die Baunormung ist nicht praxisgerecht	18
1.2.14. KMU werden aus dem Normungsprozess verdrängt	18
1.3. Regelwerke neben den DIN- und EN- Normen	20
1.4. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik	20
1.4.1. Entscheidung des Reichsgerichtes RGSt 44, 76 (aaRdT)	20
1.4.2. Die anerkannten Regeln der Technik (VOB Kommentar)	22
1.4.3. Die anerkannten Regeln der Technik (BGH, VII ZR 184/97)	22
1.4.4. DIN-Norm und Regel der Technik	24
1.4.5. Regel und Stand der Technik	25
1.5. Technische Normen als aaRdT - ein scheinbar unsterblicher Aberglaube	26

1. Normen, Regeln und Stand der Technik

1.1. Die EN als harmonisierte Normen

Zur Aufgabe der harmonisierten Normen äußert sich der Rat in der BauPR: „Diese wesentlichen Anforderungen bilden die Grundlage für die Erstellung harmonisierter Normen für Bauprodukte auf europäischer Ebene. Um den größten Nutzen für einen einheitlichen Binnenmarkt zu verwirklichen, möglichst vielen Herstellern den Zugang zu diesem Markt zu eröffnen, eine größtmögliche Markttransparenz zu gewährleisten und die Voraussetzungen für ein harmonisiertes Gesamregelwerk im Bauwesen zu schaffen, sollen so weit und so schnell wie möglich harmonisierte Normen geschaffen werden. **Diese Normen werden von privaten Stellen ausgearbeitet und müssen ihren Charakter als unverbindliche Formulierungen beibehalten.**“

Bemerkenswert ist hieran, dass der Rat klarstellt, dass den Normen kein Gesetzes- oder Verordnungscharakter zukommt, zumal sie von privaten Stellen erarbeitet werden. Es wird den Normen also nur Empfehlungscharakter zubilligt.

Außerdem erhalten die Normen keinen Vorrang. Vielmehr werden ETA als gleichrangig angesehen, wie aus Artikel 4 (1) BauPR hervorgeht: „*Normen und technische Zulassungen werden im Sinne dieser Richtlinie "technische Spezifikationen" genannt.*“

1.2. Die DIN Normen

1.2.1. Die höchsten Gerichte zum Charakter der Normen

Mit dem Charakter der DIN Normen ¹ haben sich schon die höchsten Gerichte in Deutschland befasst. Bsp.: **"DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter."** BGH (Az VII ZR 184/97). Hier eine kurze Zusammenfassung als Überblick. ²

- sie dürfen nicht unkritisch als "geronnener Sachverstand" verstanden werden
- sie dürfen nicht unkritisch als reine Forschungsergebnisse verstanden werden
- es handelt sich um Vereinbarungen interessierter Kreise
- sie dienen dem Zweck einer bestimmten Einflussnahme auf das Marktgeschehen
- sie genügen nicht Anforderungen an Neutralität und Unvoreingenommenheit
- sie können nicht als "außerrechtliche Fachfragen" eingestuft werden
- sie sind als Ersatz für rechtliche Regelungen ungeeignet

¹ Bei dem vom ZVDH zitierten Dokument DIN V 20000 handelt es sich nicht um eine DIN Norm, sondern eine Vornorm; eine Vornorm ist das Produkt der privaten Normungstätigkeit, gegen welches noch Bedenken bestehen.

² Siehe hierzu: www.richtigbauen.de, die Faktensammlung unter „DIN Normen“

- sie sind oft das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen
- sie haben nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik
- die DIN-Normen sind den anerkannten Regeln der Technik unterzuordnen
- sie sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter
- sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben
- die anerkannten Regeln der Technik dürfen keineswegs mit den DIN-Normen identisch gesetzt werden
- der Begriff der anerkannten Regeln der Technik geht über den der DIN-Normen hinaus
- das DIN hat keine Rechtsetzungsbefugnisse
- den Normenausschüssen gehören Vertreter von Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen

1.2.2. Das DIN beschreibt den Sachverhalt

"Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr."

"Die DIN-Normen haben kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von Empfehlungen."

"DIN-Normen an sich haben keine rechtliche Verbindlichkeit."

"DIN-Normen dienen der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. des Begriffes Stand der Technik."

"Die Mitgliedschaft im DIN sichert einen Einfluss auf die normungspolitischen Entscheidungen des DIN."

"Die Förder- und Kostenbeiträge der Wirtschaft ... sind ein praxisnahes Steuerungsinstrument für die Normungsarbeit."

"DIN ist auf Kostenbeiträge der Wirtschaft angewiesen, mit denen die Arbeit der Normenausschüsse gefördert wird. Die Förderbeiträge sind ein Gradmesser für die Notwendigkeit von Normungsvorhaben und ein praxisnahes Steuerungsinstrument für die Normungsprogramme."

"An der Normungsarbeit interessierte Firmen, Institutionen und Verbände können Förderbeiträge zentral abführen."

"Wer die Normungsarbeit weder durch einen Förderbeitrag noch durch einen Kostenbeitrag finanziell unterstützt, kann von der Mitarbeit ausgeschlossen werden."³

³ Zusammengestellt von Prof. C. Meier, siehe hierzu: www.richtigbauen.de, die Faktensammlung unter „DIN Normen“, auch die ff. Ausführungen: ebenda

1.2.3. Entsprechen die DIN-Normen immer den Regeln der Technik?

Das Problem

Gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Es stellt sich die Frage, ob es hierzu ausreichend ist, dass der Auftragnehmer die einschlägigen DIN-Normen einhält.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln (Schäfer/Finnern/Hochstein Nr. 2 zu § 4 Nr. 2 VOB/B) hat mit Urteil vom 23. 9. 1980 entschieden, dass die sog. anerkannten Regeln der Technik nicht unbedingt mit den DIN-Normen oder den allgemeinen Technischen Vorschriften des Teils C der VOB identisch sein müssen.

Der Begriff der anerkannten Regeln der Technik gehe über den der DIN-Normen hinaus, wobei die DIN-Normen den anerkannten Regeln der Technik unterzuordnen seien.

Genüge eine DIN-Norm nicht mehr den Regeln der Technik, so komme der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regeln durch die Einhaltung der DIN-Normen nicht nach.

Das Gericht hat im angesprochenen Fall beispielsweise die Meinung vertreten, dass die für den Schallschutz maßgebliche DIN 4109 aus dem Jahre 1962 im Jahr 1973 nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprochen habe, da in der Zwischenzeit erheblich höhere Anforderungen an den Schallschutz gestellt worden seien.

Der Auftragnehmer habe somit, obwohl er nach den gültigen DIN-Normen gearbeitet habe, ein mangelhaftes Werk hergestellt.

Hinweise für die Praxis

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Regeln der Technik macht es notwendig, nicht nur auf Einhaltung der jeweils geltenden DIN-Normen zu achten, sondern unabhängig hiervon die Entwicklung der Regeln der Technik zu beobachten. Ein regelmäßiges Studium der Fachliteratur ist daher notwendig. Vorsicht aber vor neuen Verfahren! Diese werden erst dann zu Regeln der Technik, wenn sie sich allgemein durchgesetzt haben.

Anerkannte Regeln der Technik und DIN-Normen

Der BGH hat mit Urteil vom 14.5.1998 - VII Zr 184/97 (Immobilien- & Baurecht 1998, S. 377) folgendes festgestellt:

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

Der Käufer einer neu errichteten Eigentumswohnung hatte mangelhaften Schallschutz gerügt. Sofern keine besondere Vereinbarung bezüglich des Schallschutzes zwischen den Parteien getroffen ist, kommt es nach der Entscheidung des BGH auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik an. Diese dürfen keineswegs mit den DIN-Normen identisch gesetzt werden. Die Mangelfreiheit des Schallschutzes kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden. Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Schulze-Hagen gibt für die Praxis folgenden Hinweis:

DIN-Normen müssen ständig der technischen Entwicklung angepasst werden. Allein daraus ergibt sich, dass sie nicht automatisch mit den anerkannten Regeln der Technik identisch sein können. Ihre rechtliche Bedeutung liegt lediglich in einer Beweisvermutung. Es besteht eine Vermutung, dass kodifizierte Regelwerke wie DIN-Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben (Identitätsvermutung). Ferner geht von der Einhaltung der DIN-Normen auch eine Sorgfaltsvermutung aus. Wer das zuständige Regelwerk einhält, für den streitet die Vermutung, dass er mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat. Diese Vermutungen sind jedoch widerlegbar. Ob eine DIN-Norm sich als anerkannte Regel der Technik durchgesetzt hat bzw. noch als solche gilt, muss im Streitfall durch statistische Erhebungen festgestellt werden.

RA Stephan Pahl, Münster
03.2005

1.2.4. DIN sind keine Rechtsvorschriften

Viele, auch Fachleute und Profis, sind der Auffassung, dass DIN-Vorschriften die gleiche Rangordnung haben, wie Gesetze oder Verordnungen und damit unmittelbar geltendes Recht seien. Zumindest seien sie als "Regeln der Technik" anzusehen. Das ist jedoch nicht der Fall, wie nachstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.09.1996 (Az: 4 B 175/96) zeigt.

Die Entscheidung hat folgende Leitsätze:

Die Auslegung von DIN-Vorschriften (hier: DIN 4261 Teil 1, Teil 2, Kleinkläranlagen) ist als solche keine Rechtsanwendung, sondern Tatsachenfeststellung.

DIN-Vorschriften können anerkannte "Regeln der Technik" im Sinne des § 18 b WHG sein, sind dies aber noch nicht ohne weiteres kraft ihrer Existenz; sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel nicht aus.

§ 18 b WHG setzt mit der Bezugnahme auf die "Regeln der Technik" einen Mindeststandard; er schließt nicht aus, dass Landesrecht (hier: § 153 NWG) strengere Anforderungen stellt.

Die Begründung wird wörtlich wie folgt wiedergegeben:

Aus den Gründen: Die Frage, ob Sickerschächte bei Kleinkläranlagen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ließe sich in dem erstrebten Revisionsverfahren nicht klären. Sie betrifft nicht die Anwendung und Auslegung von Bundesrecht i. S. des § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Der Bundesgesetzgeber nimmt zwar in § 18 b Abs. 1 WHG ebenso wie der niedersächs. Landesgesetzgeber in § 153 Abs. 1 S. 1 des Niedersächs. Wassergesetzes (NWG) auf die "Regeln der Technik" Bezug. Diese Regeln stellen aber nicht selbst Rechtsnormen dar. Die Beschwerde leitet aus der DIN 4261 Teil 1 ab, dass es ausreicht, Kleinkläranlagen mit Sickerschächten auszustatten. Das Deutsche Institut für Normung hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck. Rechtliche Relevanz erlangen die von ihm erarbeiteten Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt. Werden sie, wie dies beim Bau und beim Betrieb von Abwasseranlagen geschehen ist, vom Gesetzgeber rezipiert, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird. Die Problematik dieses Vorgangs spricht die Beschwerde mit ihrer ersten Frage indes nicht an.

Die Frage, ob Regeln der Technik durch Verwaltungserlass begründet werden können, rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

Das OVG hat darauf abgestellt, dass vorhandene Abwasseranlagen so anzupassen sind, dass sie die in Betracht kommenden Regeln der Technik einhalten. Die Beschwerde geht davon aus, dass im Bereich der Abwasserbehandlung und -einleitung die Regeln der Technik mit der DIN 4261 Teil 1 (Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung) identisch sind. Dies entspricht nicht der Sichtweise des GVG, das sich insoweit - wenn auch unausgesprochen - an dem in der höchststrichterl. Rspr. geklärten Begriff der anerkannten Regeln der Technik orientiert hat. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urt v. 25.9.1992 - 8 C 28.90 - Buchholz 401.64 § 7 AbwAG Nr. 2 und Beschl. v. 4.8.1992 - 4 B 150.92 - Buchholz 406.25 § 3 BImSchG Nr. 9; vgl. auch § 2 Abs. 10 UGB-E). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweisen

decken. Das wird häufig, muß aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen. Meinungen und Standpunkte (vgl. B VerwG, Urt. V. 22.5.1987 - 4 C 33-35.83 - BVerwGE 77.285). Sie begründen ein tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus. Die Behörden, die im Rahmen des einschlägigen Rechts den Regeln der Technik Rechnung zu tragen haben, dürfen dabei auch aus Quellen schöpfen, die nicht in der gleichen Weise wie etwa die DIN-Normen kodifiziert sind. Unter welchen Voraussetzungen sie sich auf dem Gebiet des Abwasseranlagenbaus von der Erkenntnis leiten lassen können, dass Sickerschächte nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Frage der Einzelfallwürdigung.

Im übrigen verkennt die Beschwerde, dass sich das OVG nicht auf § 18 b WBG, der dem revisiblen Bundesrecht angehört, sondern auf die landesrechtliche Bestimmung des § 153 NWG gestützt hat. Bei dieser Entscheidungssituation läßt sich der Bezug zum Bundesrecht nicht mit dem bloßen Hinweis herstellen, dass beide Vorschriften, soweit hier von Belang, nahezu wortgleich sind. § 18 b WHG hat auf der verfassungsrechtl. Grundlage des Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG rahmenrechtl. Charakter. Er gilt nicht aufgrund eines Gesetzgebungsbefehls des Bundesgesetzgebers unmittelbar, sondern bedarf der Umsetzung in Landesrecht, um Rechte und Pflichten zu begründen. Er steckt lediglich den Rahmen ab, den die Länder auszufüllen haben. Mit der Bezugnahme auf die Regeln der Technik bezeichnet § 18 b WHG den bundeseinheitl. Mindeststandard, dem Abwasseranlagen genügen müssen. Strengere Anforderungen werden damit nicht ausgeschlossen. Dies folgt schon daraus, dass § 18 b WHG die Errichtung und den Betrieb mit den Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser verknüpft, aus denen sich unter Umständen weitergehende Erfordernisse als aus den Regeln der Technik ergeben können. Welcher baulichen Vorkehrungen es bei Abwasseranlagen bedarf; um i. S. des § 1 a Abs. 2 WHG eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, ist der einschlägigen Norm des Landesrechts zu entnehmen, die einer revisionsgerichtlichen Prüfung entzogen ist. Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerde auf Art 14 GG nichts. § 153 NWG erfüllt die Merkmale einer gesetzl. Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Öffentliche Verwaltung 1997, Seite 303

1.2.5. Bedeutung der DIN für Bauausführung häufig überbewertet

Die Bedeutung der DIN für die Bauausführung wird häufig überbewertet. Zunächst sind nach - allerdings umstrittener Ansicht des BGH DIN- Vorschriften für die Ermittlung des geschuldeten Bausolls nicht maßgeblich. Des Weiteren sind die DIN nicht mit den in § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B und § 13 Nr. 1 VOB/B genannten anerkannten Regeln der Technik identisch.

Es besteht lediglich eine (durch Sachverständigengutachten widerlegbare) Vermutung, dass die DIN die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Zudem kann bei DIN-gerechter Ausführung dann ein Mangel vorliegen, wenn von den getroffenen Festlegungen abgewichen wird oder der vertraglich geschuldete Erfolg nicht eintritt.

aus: Umfang der Prüfungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers
zu: OLG Köln, Urteil vom 08.02.2006 - 11 U 93/04
bei: baurechtsurteile.de

1.2.6. Die Baunormung ist nicht praxisgerecht

Praxisgerechte Baunormung:

Umfrage unter ZDB-Mitgliedsbetrieben zeigt grundsätzlichen Reformbedarf auf

Beitrag von Dipl.-Ing. Michael Heide, Geschäftsführer
Unternehmensentwicklung
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Vorbemerkung

Eine praxisgerechte Baunormung ist für alle am Baugeschehen Beteiligten von großer Bedeutung. Die Baunormung stellt die gemeinsame Sprache der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten dar. Die anerkannten Regeln der Technik spiegeln sich weitestgehend in der Baunormung wider. Somit stellt die Baunormung nicht nur den technischen, sondern auch den wirtschaftlichen und juristischen Rahmen für das Baugeschehen dar. Deshalb sind die Qualität, aber auch die Praxisorientierung der Baunormung für alle am Bauprozess Beteiligten von größter Bedeutung.

Anforderungen an eine praxisgerechte Baunormung

Die Baunormung darf keine Plattform für die Vertretung von Einzelinteressen oder die Erprobung wissenschaftlicher Forschungen darstellen. Vielmehr soll sie in knapper Form die notwendigen Regelungen zur sicheren, dauerhaften und wirtschaftlichen, kurzum zur nachhaltigen Ausführung von Bauwerken enthalten. Die Kunst einer baupraxisgerechten Normung liegt gerade in der Beschränkung auf das Sinnvolle und nicht in der Regelung des Letztmöglichen. Wahre Ingenieurkunst beweist sich darin, in der Realität äußerst komplexe Strukturen auf praktikable, aber zugleich hinreichend genaue mechanische Modelle zu reduzieren. Hieraus resultiert im Idealfall eine Baunormung, die sich für alle Beteiligten wie ein verständlicher Leitfaden für die Errichtung von

Bauwerken liest. Im Einzelnen definieren sich die Anforderungen an eine praxisgerechte Baunormung wie folgt:

- Normung von Bauprodukten

Bauherren, Verbraucher und ausführende Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass die Qualität von Bauprodukten ihrem Verwendungszweck entspricht. Es ist unabdingbar, maßgebende Eigenschaften wie Abmessungen, Maßtoleranzen, Festigkeiten und bauphysikalische Kennwerte von Bauprodukten zu normieren. Aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen resultieren unterschiedliche Anforderungen an die Materialien. Beispielsweise muss ein Klinkerziegel für ein Fassadensichtmauerwerk frostbeständig sein, ein Hintermauerziegel hingegen nicht. Eine praxisgerechte Materialnormung muss diese unterschiedlichen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Güteklassen bzw. Mindeststandards widerspiegeln.

- Normen zur Planung und Ausführung

Fast alle Bauvorhaben stellen Unikate dar, deren Planung und Ausführung nicht durch Prototypen oder Vorserien optimiert werden kann. Deshalb muss bereits der „erste Wurf“ der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens gelingen. Es gilt, eine Vielzahl von Bauteilen aus unterschiedlichsten Materialien und Konstruktionsarten zu einem dauerhaft funktions- und gebrauchstüchtigen Bauwerk zusammen zu fügen. Im Einzelnen gilt es der Statik, der Bauphysik (Feuchte-, Wärme-, Kälte- Schall- und Brandschutz), optischen Anforderungen und der Nachhaltigkeit des Bauwerks Rechnung zu tragen. Hierfür sind der Planung sowie der Bauausführung praktikable technische Regelungen an die Hand zu geben, die insbesondere die aus den sehr unterschiedlichen Einzelanforderungen resultierende Komplexität der Gesamtkonstruktion berücksichtigen müssen.

Somit muss bei der Regelung einzelner Anforderungen der Blick auf das Ganze gerichtet sein. Es darf nicht sein, dass bezüglich einer Einzelanforderung der Stand der Wissenschaft zur Messlatte erhoben wird, ohne die vielschichtigen übrigen Anforderungen an das Bauwerk sowie an die Wirtschaftlichkeit der Gesamtkonstruktion im Auge zu behalten.

Die einzelnen Fachnormen sind deshalb so übersichtlich und knapp wie möglich zu gestalten. Maxime der Baunormung muss es sein, die Anforderungen an die Baukonstruktionen auf einem technisch sowie wirtschaftlich sinnvollen Niveau zu regeln.

Situationsanalyse

In jüngster Zeit mehren sich kritische Stimmen, die eine immer mehr der Praxis entrückte Baunormung beklagen. Dazu gehören der ausufernde Umfang der Normung, der den Beteiligten einen Überblick nahezu unmöglich macht, wie auch die immer kürzer werdende Normungszyklen. Nicht nur die bloße Anzahl von über 3.000 Baunormen, sondern auch der ständig anschwellende Umfang

der einzelnen Normen macht einen Überblick über die Baunormung selbst Normungsexperten nahezu unmöglich.

Der Nutzen der immer komplexer werdenden Regelungen wird kritisch hinterfragt, da nach Beobachtungen aus der Praxis hierdurch weder signifikant wirtschaftlichere noch leistungsfähigere oder dauerhaftere Konstruktionen erzielt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes unter seinen Mitgliedsbetrieben eine Umfrage zum Thema „Mittelstandsgerechte Normung“ durchgeführt

Umfrage zur Baunormung

Das Deutsche Baugewerbe betrachtet die Baunormung als wesentliches Hilfsmittel. Sie wird als ein geeignetes Instrument angesehen, Innovationen nach einer ausreichenden Praxiserprobung als allgemein gültige Regeln zu verankern. So das Resümee der Umfrage. Die europäische Normung von Bauprodukten wird hingegen von einer großen Mehrzahl der befragten Betrieben negativ beurteilt. Ursache ist die in den europäischen Materialnormen oftmals fehlende oder in Bezug auf hiesige Verhältnisse und Anforderungen impraktikable Festlegung von Mindeststandards und -güten. Grundsätzlich muss wegen der unterschiedlichen bauaufsichtlichen Anforderungen, den unterschiedlichen klimatischen Verhältnissen und den unterschiedlichen Bauweisen in den einzelnen EUMitgliedsstaaten die Normung der Bauausführung den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben.

Eine erhebliche Anzahl der befragten Unternehmen sieht die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 nicht als geeignetes Instrument an, die energetische Gebäudesanierung im notwendigen Maße zu fördern. Dies gilt insbesondere für die mit der EnEV verbundenen Normen und Nachweisverfahren. Allein die DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ umfasst derzeit mehr als 800 Seiten, wobei diverse weitere Normen zum Nachweisverfahren heranzuziehen sind.

Äußerst alarmierend ist, dass 80 % der befragten Unternehmen ihren Prüf- und Hinweispflichten gemäß VOB im Hinblick auf statisch-konstruktive Belange nicht ausreichend nachkommen können. Ursache dafür ist eine nicht praxisgerechte Normung, die die Tragwerksplanung auch für qualifizierte und oftmals bauvorlageberechtigte Baupraktiker zum „Buch mit sieben Siegeln“ werden lässt.

Die über Jahrzehnte bewährten Bemessungsnormen für Konstruktionen aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Holz und Stahl wurden durch äußerst komplexe Berechnungsformeln ersetzt, denen eine semiprobabilistische Sicherheitsphilosophie zu Grunde liegt. Für übliche Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus ist diese Art von Normung schlicht und ergreifend als unverhältnismäßig komplex zu beurteilen.

Da die Mehrzahl der ausführenden Unternehmen die tragwerksplanerischen Anforderungen nicht mehr nachvollziehen kann, wird durch die nicht-

praxisgerechte Normung auch die Sicherheit unserer Bauwerken in Frage gestellt.

Forderungen des Deutschen Baugewerbes an eine zukünftige Baunormung

- Die Baunormung ist praxisgerecht zu gestalten
- Für Bauprodukte müssen Mindestanforderungen und -güten normiert sein. Diesbezüglich mangelhafte europäische Normen müssen überarbeitet oder durch nationale Normen ersetzt werden.
- Für übliche Hochbauten sind handhabbare Bemessungsnormen mit globalen Sicherheitsbeiwerten (wieder) einzuführen.
- Normen zur Bauausführung sollten sich inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen und Ausführungsweise beschränken.
- Das Anforderungsniveau in der Baunormung ist allgemein unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit, Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen.
- Die energetische Gebäudemodernisierung stößt bei einem zu hohen Anforderungsniveau an technische und wirtschaftliche Grenzen. Eine nochmalige Verschärfung der Anforderungen ist deshalb als kontraproduktiv abzulehnen.
- Die Nachweisverfahren zur EnEV sind praxisgerechter zu gestalten und in einer Norm mit deutlich weniger als 800 Seiten Umfang zu bündeln.

Presseinformation
ZDB, 3. Juli 2009

1.2.7. DIN Normen im Spiegel der Justiz. Wie die Justiz die DIN-Normen beurteilt

Beispiel 1:

„Die Schallschutzanforderungen, die in technischen Regelwerken wie den DIN-Normen enthalten sind, sind keine Rechtsvorschriften und deshalb nicht unmittelbar verbindlich. Sie geben jedoch eine Orientierung dafür, ob durch Geräusche ein über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgehender Nachteil erwächst.“

BayObLG, Beschluss vom 04.02.1993 – ZZ BR 111/92
In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 287/288

Beispiel 2:

„Abgesehen davon darf der Erkenntniswert von DIN-Normen im vorliegenden Zusammenhang nicht überbewertet werden. Technische Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung e. V., zu denen die Norm DIN 18005 gehört, dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit. Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und dergleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu. Ähnlichen Zielen dient auch die hier behandelte Norm über den

Schallschutz im Städtebau. Sie gibt dem Stadtplaner Orientierungshilfen für die von ihm geforderten Entscheidungen, nicht zuletzt um in ihrem Anwendungsbereich vergleichbare Lebensbedingungen in den Baugebieten zu erreichen.

Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung, sind so zusammengesetzt, daß ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als "geronnener Sachverstand" oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden. Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflußnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht. Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als "außerrechtliche Fachfragen" eingestuft werden können, sondern, wie hier, Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürfen (...). Als Ersatz für derartige rechtliche Regelungen sind sie ungeeignet.“

BVerwG, Urt. V. 22.05.1987 – 4 C 33-35/83 (Mannheim)
In: NJW 1987, Heft 45, S. 2886-2889

Beispiel 3:

"Das Deutsche Institut für Normung hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck.

Dies entspricht nicht der Sichtweise des BerGer., das sich insoweit - wenn auch unausgesprochen an dem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Begriff der anerkannten Regeln der Technik orientiert hat. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (...). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweise decken. Das wird häufig, muß aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des

Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen.

Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte (...). Sie begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, daß sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus."

BVerwG, Beschl. V. 30.09.1996 – 4 B 175/96 (Lüneburg)
In: NVwZ-RR 1997, Heft 4, S. 215

Dipl.-Ing. M. Bumann
03.01.2005
Zuarbeit: Horst Bösch, Berlin

1.2.8.DIN-Normen - ein Instrument der Täuschung

DIN-Vorschriften können nicht als "technische Regeln" verwendet werden, weil von DIN selbst deren Unverbindlichkeit erklärt wird; es wird keine Verantwortung für die in DIN gemachten Konstruktionsvorschläge übernommen. Insofern erlangen sie nicht die Bedeutung von allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auch das StGB kennt hier nur den Begriff der a. a. R. d. T. Die Verbindlichkeit der DIN-Vorschriften muß erst vertraglich vereinbart werden. [4].

Hinweise von DIN

Auf DIN-Normen ist sachlich kein Verlass, denn es heißt dort (u. a. in [1]):

"Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr".

"Die DIN-Normen haben kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von Empfehlungen".

"DIN-Normen an sich haben keine rechtliche Verbindlichkeit".

"DIN-Normen dienen der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. des Begriffes Stand der Technik".

Dies sind klare und eindeutige Aussagen – jeder sollte sich dies zu eigen machen. DIN-Normen sollten wegen der Fragwürdigkeit ihrer Entstehung einen möglichst geringen Stellenwert bekommen. Konstruktionen gemäß DIN können fehlerhaft, Konstruktionen nicht gemäß DIN können fehlerfrei sein.

Dies wird verständlich, wenn es bei DIN heißt [1], [2]:

"Die Mitgliedschaft im DIN sichert einen Einfluss auf die normungspolitischen Entscheidungen des DIN".

"Die Förder- und Kostenbeiträge der Wirtschaft ... sind ein praxisnahes Steuerungsinstrument für die Normungsarbeit".

"DIN ist auf Kostenbeiträge der Wirtschaft angewiesen, mit denen die Arbeit der Normenausschüsse gefördert wird. Die Förderbeiträge sind ein Gradmesser für die Notwendigkeit von Normungsvorhaben und ein praxisnahes Steuerungsinstrument für die Normungsprogramme".

"An der Normungsarbeit interessierte Firmen, Institutionen und Verbände können Förderbeiträge zentral abführen".

"Wer die Normungsarbeit weder durch einen Förderbeitrag noch durch einen Kostenbeitrag finanziell unterstützt, kann von der Mitarbeit ausgeschlossen werden".

Wer also zum finanziellen Gedeihen des DIN mit beiträgt, kann mit entsprechenden Normungsleistungen rechnen, die den Geldeinsatz mehr als ausgleichen dürfte. Das Zustandekommen so mancher dubioser DIN-Normen wird damit verständlich. Immerhin werden auch zu viele methodische und inhaltliche Fehler nachweisbar in den DIN-Vorschriften festgeschrieben [5].

Bei entsprechenden finanziellen Beiträgen der Wirtschaft wird dann auch viel genormt. Die festzustellende Verordnungs- und Normenschwemme lässt darauf schließen, dass hier Gelder zur Genüge fließen. Da es sich bei den DIN-Normen um Vereinbarungen, keineswegs jedoch um wissenschaftliche Erkenntnisse handelt, häufen sich die genormten Fehler - die Folge ist dann produzierter Normungsschrotts [5].

Meersburg – Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den Normenausschüssen festgestellt [3]:

"Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen".

"Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken".

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht". Auch BGH-Urteile verdeutlichen die Unverbindlichkeit von DIN-Normen [4].

BGH – Urteile

BGH, Urteil vom 17.12.1996

Wie ist eine Minderung des Werklohnes zu berechnen?

BGB § 472 (Minderung), § 633 (Mangelbeseitigung), § 634 (Wandelung und Minderung nach Fristablauf). [IBR 1997, Privates Baurecht, S. 368]

Ein Werk ist unabhängig davon, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind, fehlerhaft, wenn es nicht den Anforderungen des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs entspricht.

Fazit: Maßgebend sind also die vertraglichen Vereinbarungen. Selbst die anerkannten Regeln der Technik sind nicht bindend - und erst recht nicht die DIN-Normen.

BGH, Urteil vom 22.01.1998

Muß Architekt die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes optimieren?

BGB § 634 (Wandelung und Minderung nach Fristablauf), § 635 (Schadensersatz).

[IBR 1998, Architekten und Ingenieurrecht, S. 157]

Ein Mangel des Architektenwerks kann vorliegen, wenn übermäßiger Aufwand getrieben wird. Sofern die Nutzflächen und Geschoßhöhen nicht den Vorgaben entsprechen, könne die Planung mangelhaft sein. Das gleiche gelte, wenn bei der Wärmedämmung oder der Dachkonstruktion überflüssiger Aufwand betrieben worden sei. Eine unwirtschaftliche Planung könne auch dann mangelhaft sein, wenn sie sich im Rahmen der vorgegebenen Kosten halte.

Fazit: Entscheidend ist also die Wirtschaftlichkeit einer Baukonstruktion (Vermeidung übermäßigen Aufwandes). Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, kann die Planung mangelhaft sein - mit allen Konsequenzen (Minderung des Werklohnes).

BGH, Urteil vom 14.05.1998

Luftschallschutz: Wann liegt Mangel vor?

BGB § 633 (Mangelbeseitigung). [IBR 1998, Privates Baurecht, S. 376]

Der BGH wendet sich gegen die DIN-Gläubigkeit vieler Baubeteiligten. Es kommt in erster Linie nicht auf die Einhaltung der DIN-Normen an; wichtig ist:

- (1) Welches Schalldämm-Maß haben die Parteien vereinbart?
- (2) Aus der bloßen Beachtung der DIN-Normen folgt noch nicht, dass damit auch die anerkannten Regeln der Technik genügt ist.

Gibt es keine Vereinbarung, so kommt es auf die anerkannten Regeln der Technik an.

Fazit: In der juristischen Rangfolge kommen zunächst die anerkannten Regeln der Technik. DIN-Normen spielen für die Beurteilung keine Rolle.

BGH, Urteil vom 14.05.1998

Welche Bedeutung haben DIN-Normen?

BGB § 633 (Mangelbeseitigung). [IBR 1998, Privates Baurecht, S. 377]

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben. Nach BGH kommt es auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik an. Diese dürfen keineswegs mit den DIN-Normen identisch gesetzt werden. Die Mangelfreiheit kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden. Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Fazit: Selbst bei Einhaltung der gültigen Norm besteht ein Mangel, wenn die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden. Vorsicht also bei der Anwendung von DIN-Normen.

Literatur:

[1] Die Finanzierung des DIN. Herausgeber: Deutsches Institut für Normung e. V. 1998

[2] DIN – Etwas über DIN. Herausgeber: Deutsches Institut für Normung e. V. 1998

[3] "Meersburg-Urteil": Bundesverwaltungsgericht Aktenzeichen 4 C 33 - 35/83, Urteil vom 22.05.87.

Fundstelle: Neue Juristische Wochenschrift 1987, H. 45, S. 2888 (Quelle: Raimund Probst - Frankfurt).

[4] Meier, C.: Alles was recht ist. Rechtliche Randbedingungen des Gebäudewärmeschutzes.

bausubstanz 2000, H. 2, S. 45

[5] Meier, C. Richtig bauen – Bauphysik im Widerstreit – Probleme und Lösungen.

Renningen-Malmsheim: expert verlag, 2. Auflage 2003, 265 Seiten. ISBN: 3-8169-2187-6

Prof. Claus Meier

01.2003

1.2.9. Kommentar zu einer DIN

Im März 2005 konnte man folgende Meldung lesen: "Auf Wunsch vieler Anwenderkreise wurde zu DIN EN 12831, dem Beiblatt 1 und der Änderung A 1 zum Beiblatt ein Kommentar vom Obmann des nationalen Normungsgremiums ... herausgegeben. Der Kommentar wurde in Abstimmung mit dem nationalen Normungsgremium erstellt (d.h. unter Mitwirkung u.a. der bekannten Heizungsverbände in Deutschland). Der Kommentar enthält die genannten Normen und die Kommentierung, die auch auf bereits aus Anwenderkreisen gestellte Fragen eingeht. Die DIN EN 12831 mit Beiblatt ersetzt die bis letztes Jahr noch geltenden Normen DIN 4701-1 bis -3 "Wärmebedarfsberechnung". Die Kommentierung soll die Anwendung erleichtern und die notwendigen Unterlagen in einem Buch von 80 Seiten DIN A 4 zusammenfassen.

Kommentar: und wie wäre es, die Normen so zu formulieren, dass man sie auch ohne Kommentar verwenden kann? Als Beispiel: in den 60ern enthielt die DIN 4108 (Wärmeschutz) eingangs Begriffserläuterungen, jeder konnte verstehen, worum es ging.

Dipl.-Ing. M. Bumann

April 2005

1.2.10. Norm in Kraft, aber nicht anwendbar

Ende Januar vermeldete Haustechnik-Dialog eine Schildaer Posse. Demnach sei die europäische Heizlastnorm EN 12831 seit August 2003 in Kraft und damit gültig, allerdings könne niemand damit arbeiten. Sie soll zusammen mit dem Nationalen Anhang für Deutschland als DIN EN die etwas in die Jahre gekommene DIN 4701 Teil 1-3 ersetzen. Der Termin "Februar 2004" zur Veröffentlichung des Nationalen Anhangs, und damit der Beginn der Anwendbarkeit, sei abermals verschoben worden.

Im Nationalen Anhang geht es um Werteparameter und Faktoren, z.B. meteorologische Daten, die von regionalen bzw. nationalen Gegebenheiten und Gewohnheiten (Heizverhalten) bestimmt werden. Auf telefonische Anfrage beim Normungsausschuss würden technische Probleme bei der Einarbeitung von Änderungen als Begründung für die abermalige Verzögerung genannt. Als neuer Termin sei der April als wahrscheinlich genannt worden. Dies hat Auswirkungen auf die Übergangsfrist.

1.2.11. Wilde Reglementierungswut oder sinnvolles Qualitätsinstrument?

Düsseldorf, 05.07.07: Wie aus einer Studie von BauInfoConsult deutlich wird, sind 47 Prozent der Architekten, 43 Prozent der Bauunternehmer und 33 Prozent der Installateure der Meinung, dass die bestehenden Gesetze, Regeln und Normen nur in geringem Umfang einen Beitrag zu einem besseren Bauwerk leisten.

Weitere acht Prozent der Architekten, fünf Prozent der Bauunternehmer und zehn Prozent der Installateure sind sogar der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen überhaupt nicht zu einem verbesserten Gebäude führen. Die negativen Auswirkungen der derzeit bestehenden Gesetze, Regelungen und Normen schlagen sich aus Sicht der Befragten in erste Linie in einer Erhöhung der Baukosten nieder. Fast jeder zweite Architekt und jeder zweite Bauunternehmer sowie knapp 30 Prozent der Installateure geben an, dass die bestehenden Regelungen zu einer Erhöhung der Baukosten beitragen. An zweiter Stelle führen diese insbesondere zu einer Verlängerung der Bauzeiten.

Die einen sprechen von Reglementierungs- und Normierungswut, für die anderen sind neue Gesetze, Normen und Zertifikate wichtige Richtlinien um zum Beispiel eine gewisse Qualität sicherzustellen. Die Meinungen gehen hier oftmals auseinander. Wie dem auch sei: Normen, Gesetze, Verordnungen und Gütesiegel sind praxisrelevant und aus dem Bauwesen nicht wegzudenken. Natürlich haben nicht alle Gesetze, Regeln und Normen zum Ziel, das Gebäude bzw. das Bauwerk zu verbessern. Aber dennoch scheinen aus Sicht der insgesamt 763 Befragten Architekten, Bauunternehmer und Installateure die positiven Auswirkungen auf das Bauwerk vergleichsweise gering zu sein. Lediglich ein Drittel der Architekten, 28 Prozent der Bauunternehmer und ein Viertel der Installateure bewerten den Beitrag der bestehenden Regelungen zu einem besseren Gebäude als sehr stark oder stark.

Wie ebenfalls aus der Untersuchung von BauInfoConsult deutlich wird, belasten immer wieder neue und vor allem strengere Regelungen die Akteure: 75 Prozent der Architekten, 67 Prozent der Bauunternehmer und 79 Prozent der Installateure sehen sich manchmal oder häufiger in der Praxis mit einer strengeren Gesetzgebung, mit Auflagen, Gütezeichen und Normen konfrontiert.

Quelle: BauInfoConsult
Pressemitteilung, 05.07.2007

1.2.12. Normen – Hürde oder Hilfe

Thesen zur Neugestaltung des Normungswesens von Dr.-Ing. Karl Morgen

These 1: Der Leidensdruck durch immer neue Normen hat die Schmerzgrenze erreicht

These 2: Die derzeitige Normungsarbeit ist ineffizient und teuer

These 3: Normungsarbeit muss professionalisiert werden

These 4: Die Neugestaltung des Normungsprozesses von „Bemessungs“-Normen hat gute Chancen

An Nachteilen der Normen wird aufgeführt:

- zu umfangreich und daher kaum mehr überschaubar
- schwer lesbar und werden zunehmend praxisfremder
- sie fördern das „Black-Box-Denken“ und stellen damit ein Sicherheitsrisiko dar
- die Normen sind trotz wachsender Komplexität nicht auf dem neuesten Stand
- teilweise ineffiziente Arbeit der Normenausschüsse
- fehlende Praxiserprobung der Regelwerke
- sie verursachen hohe Kosten bei den Anwendern

"Die derzeit praktizierte Art der Normenerstellung stellt die volkswirtschaftlich teuerste Lösung dar."

erschienen in: VBI Nachrichten 6/2007

1.2.13. Die Baunormung ist nicht praxisgerecht

"In jüngster Zeit mehren sich kritische Stimmen, die eine immer mehr der Praxis entrückte Baunormung beklagen. Dazu gehören der ausufernde Umfang der Normung, der den Beteiligten einen Überblick nahezu unmöglich macht, wie auch die immer kürzer werdende Normungszyklen. Nicht nur die bloße Anzahl von über 3.000 Baunormen, sondern auch der ständig anschwellende Umfang der einzelnen Normen macht einen Überblick über die Baunormung selbst Normungsexperten nahezu unmöglich.

Der Nutzen der immer komplexer werdenden Regelungen wird kritisch hinterfragt, da nach Beobachtungen aus der Praxis hierdurch weder signifikant wirtschaftlichere noch leistungsfähigere oder dauerhaftere Konstruktionen erzielt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes unter seinen Mitgliedsbetrieben eine Umfrage zum Thema „Mittelstandsgerechte Normung“ durchgeführt."

Auszug aus PM ZDB
Juli 2009

1.2.14. KMU werden aus dem Normungsprozess verdrängt

DIN von Hochschulprofessor kritisiert

Klein- und mittelständische Unternehmen werden aus dem Normungsprozess verdrängt, behauptet Prof. Dr.-Ing. Gerd Mühlenbeck, Professor der Fachhochschule Nordhausen. Er kritisiert die Finanzierung der DIN-Ausschüsse durch Kostenbeiträge der ehrenamtlich mitarbeitenden Experten. Das

Deutsches Institut für Normung entzieht klein- und mittelständischen Unternehmen damit die Möglichkeit der Mitarbeit am Normungsprozess.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) ist für die Erarbeitung von Normen zur Gewährleistung von Qualität, Sicherheit und Umweltschutz zuständig. Expertenbesetzte Normenausschüsse konzipieren dabei bindende Standards für die Wirtschaft. Die Arbeit dieser Experten aus Industrie und Wissenschaft ist ehrenamtlich. Es beteiligen sich neben Experten aus großen Konzernen dabei auch Hochschulprofessoren und erfahrene Mitarbeiter aus klein- und mittelständischen Unternehmen.

"Der Mittelstand ist nicht nur der Beschäftigungs- und Wachstumsmotor in Deutschland, er ist auch Innovationsmotor." So hatte Hartmut Schauerte, Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, erst vor kurzem die Bedeutung mittelständischer Unternehmen im Normungsprozess unterstrichen und das Ziel aufgestellt, durch erleichterte Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen eine stärkere Beteiligung dieser zu erreichen.

Nun jedoch wurde die ohnehin schon unentgeltliche Mitarbeit kostenpflichtig. Jedes Mitglied eines solchen Ausschusses, welches nicht bereits einen ausreichenden Förderbeitrag leistet, muss nun jährlich 950 Euro für sein Mitwirken bezahlen.

Prof. Dr.-Ing. Gerd Mühlenbeck, Professor der Fachhochschule Nordhausen im Studiengang Umwelt- und Recyclingtechnik, ist Mitglied zweier Normenausschüsse des DIN, als Hochschulprofessor aber von einem solchen Kostenbeitrag befreit.

Dennoch kritisiert er diese Finanzierungsmethode des DIN scharf: "Das Deutsche Institut für Normung entzieht klein- und mittelständischen Unternehmen damit die Möglichkeit der Mitarbeit am Normungsprozess. Kleine Ingenieurbüros könnten sich einen solchen Jahresbeitrag kaum leisten, finanzkräftige Großbetriebe werden die Oberhand in den Ausschüssen gewinnen und den Normungsprozess zu ihren Gunsten beeinflussen. Wenn der Herr Staatssekretär Schauerte eine stärkere Beteiligung der klein- und mittelständischen Unternehmen wünscht, dann sollte das Wirtschaftsministerium das Deutsche Institut für Normung stärker finanziell unterstützen. Nur so kann verhindert werden, dass die ehrenamtlichen Experten zur Kasse gebeten werden." Bereits jetzt beklagt der Nordhäuser Professor, dass die Vertreter von Großkonzernen die Expertenausschüsse dominieren und so die Gelegenheit haben, die Normsetzung in Deutschland zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Darüber hinaus profitieren diese Firmen von einem wichtigen Informationsvorsprung, schließlich erfahren sie früher als ihre Konkurrenten in den klein- und mittelständigen Unternehmen von anstehenden Änderungen der DIN-Normen.

Pressemitteilung
Fachhochschule Nordhausen
06.08.2008

1.3. Regelwerke neben den DIN- und EN- Normen

Neben den DIN / DIN EN gibt es:

- Richtlinien
- Technische Regeln
- Merkblätter
- ZTV-ING (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen)
- Empfehlungen
- Zulassungen
- Herstellervorgaben⁴

Diese Regelwerke liegen in beachtlicher Fülle vor und es ist nur schwer bzw. nicht erkennbar, bei welchen es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt. Zudem scheint ein ausgeprägtes Kompetenzgerangel von Verbänden zu bestehen, die sowohl dem DIN als sich auch untereinander Konkurrenz zu machen scheinen.

Hier ein bezeichnendes Beispiel:

"Noch ausgeprägter als beim Neubau entstehen kostspielige Fehler vor allem beim Bauen im Bestand, also bei Erweiterungs- sowie Um- und Anbauten, Sanierungen und dem Ausbau von Kellerräumen, bei denen ganz besondere Anforderungen zu beachten sind.

Jüngste Erfahrungen mit neuesten Bauwerksabdichtungen sind in die Überarbeitung der maßgebenden Norm DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ eingeflossen. Doch garantiert dieses Regelwerk allein noch lange keine dichten Gebäude.

Das gesamte Themenspektrum ist daher Anlass für die Bundesfachabteilung Bauwerksabdichtung (BFA BWA) im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie am 20. Februar 2008 im Rahmen der bautec 2008 im Palais am Funkturm in Berlin an die Fachöffentlichkeit zu treten und dabei u. a. ihre BWA-Richtlinien für Bauwerksabdichtungen® vorzustellen."⁵

1.4. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

1.4.1. Entscheidung des Reichsgerichtes RGSt 44, 76 (aaRdT)

Für den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ orientiert man sich noch heute an höchstrichterlicher Festlegung, der Entscheidung RGSt 44, 76 des Reichsgerichtes zum damaligen § 320 StGB, in welcher genaue Kennzeichen ausdrücklich hinzugefügt wurden.

"Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, daß eine Regel bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis sich als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muß auch allgemein

⁴ <http://www.richtigbauen.de/info/bwa/bwa10.htm>

<http://www.richtigbauen.de/info/bwa/bauwerksabdichtungen.htm>

⁵ DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ allein garantiert noch lange keine dichten Gebäude, Presseinfo 53/07, 13.12.2007, Bundesfachabteilung Bauwerksabdichtung

anerkannt, d.h. durchweg in den Kreisen der betreffenden' Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein ... Wie betont, genügt es nicht-, daß die Notwendigkeit gewisser Maßnahmen in der Wissenschaft (Theorie) erkannt und gelehrt wird, sei es auf Hochschulen, sei es in Büchern. Die Überzeugung von der Notwendigkeit muß vielmehr auch in die ausübende Baukunst und das Baugewerbe (in die Praxis) eingedrungen sein und sich dort gefestigt haben, ehe im Sinne des Gesetzes von allgemeiner Anerkennung der betreffenden Regel gesprochen werden darf. Wenn auch Erreichung größtmöglicher Sicherheit für das Publikum bei Bauten Zweck der Gesetzesbestimmung ist, so trifft diese doch den Baubeflissenen noch nicht, wenn er versäumt, was von den auf der Höhe der Wissenschaft Stehenden, vielleicht nach neuerer Erkenntnis, als Forderung hingestellt wird, sondern erst unter der Voraussetzung, daß diese Erkenntnis Gemeingut auch der ausübenden Kunst oder des Gewerbes geworden ist. Es ist ohne weiteres klar, daß mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit in der Vorbildung von Personen, denen nach dem bestehenden Rechtszustande Leitung und Ausführung von Baulichkeiten anvertraut sein können, strafbare Vernachlässigung von Regeln der Baukunst nur da angenommen werden soll, wo sie Grundsätze verletzt, über deren Bestehen im Gewerbe kein Zweifel herrscht. Selbstverständlich muß auch hier das Anerkenntnis der großen Menge entscheiden. Die Tatsache, daß Einzelne, 'eine verschwindende Minderheit', sei es aus Unkenntnis, sei es aus technischen oder sonstigen Gründen, sie nicht anerkennen, vermag die Feststellbarkeit allgemeiner Anerkennung nicht auszuschließen. Der Kreis, auf dessen Anerkennung es demnach ankommt, wird durch die Gesamtheit der 'betreffenden' Techniker gebildet, d.h. derjenigen Baubeflissenen, die in dem jeweilig gegebenen Zweige der Baukunst tätig sind und die dafür erforderliche Vorbildung besitzen, Irrig. ist es also ...die Kenntnis derjenigen als ausschlaggebend zu betrachten, die sich mit der Frage, ob x notwendig ist, beschäftigt haben. Damit wird der Kreis der maßgebenden Personen in unzulässiger Weise beschränkt. Irrig ist weiter die Annahme, nur dann wären die von maßgebenden Personen anerkannten Regeln nicht als allgemein anerkannte zu erachten, wenn andere maßgebende Vertreter der Technik die Überflüssigkeit oder Fehlerhaftigkeit von x behaupteten oder lehrten. Damit wird ... das Sachverhältnis nicht in einer alle Möglichkeiten erschöpfenden Weise beurteilt. Unzutreffend ist endlich die Meinung, es komme hier nur auf die Anschauung der mit Hochschulbildung versehenen Baubeflissenen an. Denn nach den Feststellungen ... liegt die Sache keineswegs so, daß sich mit x etwa nur so vorgebildete Techniker befassen dürften, daß solche Bauarbeiten etwa im Hinblick auf deren Schwierigkeit über den Gesichtskreis anderer weniger gut vorgebildeter Techniker hinausgehen und daß daher ausgesprochen würde, die unzureichende Vorbildung dieser Klasse von Technikern raube ihnen den Anspruch auf die Berücksichtigung ihrer Anschauungen bei der zu treffenden Feststellung. Vielmehr können die Feststellungen nur in dem gegenteiligen Sinne dahin verstanden werden, daß die Befähigung der Techniker mit mittlerer Vorbildung zu Baulichkeiten der vorliegenden Art nicht bestritten werde ... Trifft dies aber zu, so kann aus dem Kreise der 'betreffenden Techniker' nicht ohne weiteres eine ganze, wie anerkannt wird, zahlreiche Personenklasse ausgeschieden und die Frage nach dem Anerkenntnis der Bauregel innerhalb ihrer als unerheblich und gleichgültig behandelt werden. Richtig wäre dies freilich, wenn in ihrem Kreise tatsächlich ein eingerissener Missbrauch ... obwaltete. Indessen von solchem

Mißbrauch oder einer geübten ‚nachlässigen Praxis‘ könnte doch nur dann die Rede sein, wenn die Unkenntnis von der Regel oder ihre Nichtanerkennung wirklich auf einem Verschulden beruhte ...“

1.4.2. Die anerkannten Regeln der Technik (VOB Kommentar)

"... kurz definiert: es handelt sich um technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind."

(Ingenstau, Korbion, VOB-Kommentar, B § 4, 2, Rdn. 151, S. 1262)

Dipl.-Ing. M. Bumann
03.2005

1.4.3. Die anerkannten Regeln der Technik (BGH, VII ZR 184/97)

Der Standard der Bauausführung, den der Bauunternehmer schuldet, ist ein häufiger Streitpunkt, wenn es im Bauprozess um Gewährleistungsfragen geht. Was gestern noch den Regeln der Baukunst entsprach, kann sich heute schon als mangelhafte Bauausführung darstellen.

Streit über den Standard, der von dem Bauunternehmer einzuhalten ist, lässt sich dadurch vermeiden, dass in den Bauvertrag genaue Festlegungen zu den Baustoffen und der Bautechnik aufgenommen werden. Selbst in einem noch so ausgefeilten Bauvertrag wird es sich jedoch letztlich nicht vermeiden lassen, dass Einzelfragen bezüglich der Bauausführungen offen bleiben. Haben die Parteien hinsichtlich einzelner Merkmale des Bauvorhabens nichts Präzises vereinbart, so bestimmt die Rechtsprechung den vom Bauunternehmer einzuhaltenden Standard anhand der "anerkannten Regeln der Technik".

Welchen Inhalt die "anerkannten Regeln der Technik" haben, ist eine Frage, die nur von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis lassen sich diese Regeln - wie eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt - nicht isoliert anhand von technischen Normen entscheiden.

In dem Fall, über den der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.05.1998 zu entscheiden hatte (Aktenzeichen VII ZR 184/97), hatten die Kläger Eigentumswohnungen von einem Bauträger erworben. Der Bauträger hatte die Wohnungen in den Jahren 1988 und 1989 geplant und hergestellt; die Abnahme des Gemeinschaftseigentums erfolgte Anfang 1990. Nach dem Bezug der Wohnungen stellten die Kläger fest, dass Gespräche aus den umliegenden Wohnungen "als störendes Gemurmel" zu hören waren. Der Bauträger lehnte eine Mängelbeseitigung ab und verwies darauf, dass der Schallschutz der DIN 4109, Ausgabe 1984, entsprach. Mangels abweichender Vereinbarungen könnten - so der Bauträger - die Kläger nicht mehr als die Einhaltung der einschlägigen DIN-Norm verlangen.

Die Wohnungskäufer verklagten den Bauträger auf Mangelbeseitigung und auf den Ersatz von Gutachterkosten wegen der behaupteten Luftschallmängel. In der ersten Instanz hatten die Käufer zunächst Erfolg. In dem Berufungsverfahren vor dem OLG München ging es dann ausschließlich um die Frage, ob bei der Bauplanung 1988/89 bereit die DIN-Norm 4109 in der neuen Fassung des Jahres 1989 hätte eingehalten werden müssen. Das OLG München verneinte dies, da 1988/89 die Verschärfung der DIN-Norm noch nicht absehbar gewesen sei, und gab dem Bauträger recht. Das Berufungsgericht bescheinigte ihm, dass die Einhaltung der DIN-Norm des Jahres 1984 ausreichend gewesen sei.

Der Bundesgerichtshof schloss sich weder der Auffassung der erstinstanzlichen Richter noch dem Oberlandesgericht an. Das höchste deutsche Zivilgericht urteilte vielmehr, dass es auf die DIN-Norm zur Beurteilung des geschuldeten Ausführungsstandards überhaupt nicht ankomme. DIN-Normen seien keine Rechtsnormen, sondern lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Daher lasse sich allein anhand der DIN-Normen nicht entscheiden, ob der Lärmschutz den seinerzeit anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des OLG München auf und verwies den Prozess in die Berufungsinstanz zurück mit der Anweisung, dass das OLG München zu klären habe, ob tatsächlich die Bauausführung den damals anerkannten Regeln der Technik genüge. Diese Frage - so der Bundesgerichtshof - sei gänzlich unabhängig von den damals geltenden DIN-Normen zu entscheiden.

In ungewöhnlicher Deutlichkeit schrieb der Bundesgerichtshof dem OLG München noch einen weiteren Einwand ins Stammbuch: Die Überlegung des OLG München, welcher Standard den anerkannten Regeln der Technik in den Jahren 1988/89 entsprochen habe, sei verfehlt. Maßgebend sei mangels abweichender Vereinbarungen keineswegs der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern einzig und allein der "Qualitäts- und Komfortstandard" zum Zeitpunkt der Bauabnahme im Jahr 1990. Mangels abweichender Vereinbarungen dürfe der Bauherr erwarten, dass der Bau zum Zeitpunkt der Abnahme den aktuellen technischen Regeln entspricht. Zur Bestimmung der nach den Regeln der Technik zu erwartenden Schallschutzanforderungen sei daher auf die technischen Möglichkeiten des Jahre 1990 abzustellen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein Beleg für die geringe juristische Aussagekraft technischer Normen. DIN- und andere Normen werden nur dann für die Bauausführung zum verbindlichen Standard, wenn dies im Bauvertrag ausdrücklich festgehalten ist. Anderenfalls können technische Normen allenfalls einen Anhaltspunkt für die Regeln der Technik liefern, die vom Bauunternehmer zu beachten sind. Wird die Verbindlichkeit technischer Normen im Bauvertrag tatsächlich festgeschrieben, so ist es angesichts der BGH-Entscheidung zudem ratsam, zugleich eine Regelung für den Zeitpunkt zu treffen, nach dem sich der Stand der Technik beurteilen soll. Wird beispielsweise klar und deutlich vereinbart, dass der Schallschutz unter Beachtung der bei Vertragsschluss gültigen DIN-Norm erfolgen soll, so kann der Bauunternehmer das Risiko ausschließen, später vom Bauherrn auf

Mängelbeseitigung in Anspruch genommen zu werden, weil sich während der Bauausführung die einschlägige DIN-Norm verschärft hat.

Erschienen in BAU Berlin-Brandenburg Nov./'98 S. 12

1.4.4.DIN-Norm und Regel der Technik

In Soergel, C.: Tauwasserbildung in Außenwandecken; Teil B: Kritische rechtliche Anmerkungen zu einem Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm. Deutsches Architektenblatt 1983, H. 10, S. 1048 werden grundsätzliche Ausführungen zum Unterschied zwischen DIN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemacht. Hier einige Zitate:

”Bei der Planung sind allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten, wer diese außer acht lässt und damit die Ursache für einen Bauwerksmangel setzt, dem ist ein schuldhafter Planungsfehler anzulasten”.

”Mit der Beachtung der a. a. R. d. T. ist jedoch nicht gesagt, dass die in Normen festgehaltenen Regeln mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik identisch sind. Die Nichtbeachtung einer Norm braucht deswegen kein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sein und die Beachtung einer Norm gibt noch keine Gewähr dafür, dass allgemein anerkannte Regeln der Technik beachtet worden sind.”

”Wesen und Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht einem berechtigtem Schutzbedürfnis des Bauherrn, nur ein Bauwerk errichtet zu bekommen, das auf Dauer gebrauchstauglich und haltbar ist. In den allgemein anerkannten Regeln der Technik finden wir solche Regeln wieder, die dieser Anforderung zu genügen vermögen, weil sie sich einmal in der Wissenschaft als richtig durchgesetzt haben und weil sie sich zum anderen in der Praxis als richtig und brauchbar bewährt haben”.

”Der Stand der Technik umfasst die Gesamtheit der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewonnenen technischen Erkenntnisse. Von diesem Stand der Technik sind jedoch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterscheiden. Von solchen kann man nur sprechen, wenn sich die Regeln als theoretisch richtig erwiesen und sich in der Praxis bewährt haben. Die Regel ist theoretisch richtig, wenn sie ausnahmslos wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht und keinem Meinungsstreit ausgesetzt ist”.

”dass allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht schriftlich festgehalten zu sein brauchen, versteht sich von selbst”.

”Wenn nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen ist, dann erhebt sich die Frage, ob er schlechthin nach Normen bauen darf. Dies wäre ohne Umschweife zu bejahen, wenn die in den Regelwerken zusammengefassten Normen allgemein anerkannte Regeln der Technik zum Inhalt hätten. Dem ist aber nicht so. Normen sind im allgemeinen allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gleichzusetzen”.

„Wird in das Normenwerk eine Regel aufgenommen, deren theoretische Richtigkeit ungewiss und deren praktische Bewährung noch aussteht oder noch nicht sicher festzustellen ist, dann kann die Norm nicht einer allgemein anerkannten Regeln der Technik gleich geachtet werden“.

„Beweisvermutungen verhelfen den in Regelwerken zusammengefassten Normen zur rechtlichen Brauchbarkeit. Dies bedeutet, dass für die Norm die tatsächliche Vermutung spricht, das in ihr schriftlich niedergelegte sei mit der allgemein anerkannten Regeln der Technik identisch. Wer behauptet, dies sei nicht so, mag das Gegenteil beweisen. Es muss der Beweis dafür geführt werden, dass die Norm entweder theoretisch unrichtig ist – z. B. durch bessere Erkenntnisse überholt ist – oder dass sie sich in der Praxis nicht bewährt hat“.

Die Unrichtigkeit von Normen kann leicht nachgewiesen werden, das Buch Meier, C. Richtig bauen – Bauphysik im Widerstreit – Probleme und Lösungen. Renningen-Malmsheim: expert verlag, 2. Auflage 2003, 265 Seiten. ISBN: 3-8169-2187-6 liefert hier erschreckende Beispiele.

Prof. Claus Meier
01.2003

1.4.5.Regel und Stand der Technik

Es muss zwischen Regel und Stand der Technik unterschieden werden. Unterlagen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) können folgende Definitionen entnommen werden:

Stand der Wissenschaft

Technische Spitzenleistungen, die wissenschaftlich gesichert sind. Wirksamkeit in der technischen und praktischen Umsetzung gilt es noch nachzuweisen.

Stand der Wissenschaft und der Technik

Richtige Ausführung oder Beweise nach neueren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, ohne dass bereits die überwiegende Mehrheit der Fachleute in der Praxis diese Meinung als richtig anerkennen oder anwenden muss.

Stand der Technik

Das „derzeit technisch Machbare“, beispielsweise vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassene neue Baustoffe. Wirksamkeit fortschrittlicher Verfahrensweisen nachgewiesen. Vielfach noch nicht hinreichend und langjährig erprobt.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Von der überwiegenden Mehrheit der in der Praxis Tätigen als bewährte und richtige Ausführung oder Bauweise anerkannt.

Bezeichnet das "baupraktisch Bewährte".

Auf die Brauchbarkeit und Qualität einer Ausführung kann der Auftraggeber durchweg vertrauen.

Ein Mangel nach Werkvertragsrecht liegt schon bei Nichteinhaltung vor.

Sie stellen für den Sollzustand Minimalforderungen dar.

Ergebnis:

Maßgebend für die praktische Tätigkeit ist immer die Regel der Technik, ein Stand jedenfalls kann nie empfohlen werden, da die langjährige Bewährung fehlt.

DIN-Vorschriften können deshalb auch nicht als "technische Regeln" verwendet werden, weil sie den Stand der Technik repräsentieren und von DIN selbst die Unverbindlichkeit von DIN erklärt wird. Insofern erlangen sie nicht die Bedeutung von allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das StGB kennt immerhin nur den Begriff der a. a. R. d. T. Die Verbindlichkeit der DIN-Vorschriften muss erst jeweils vertraglich vereinbart werden.

Prof. Claus Meier, 01.2003

1.5. Technische Normen als aaRdT - ein scheinbar unsterblicher Aberglaube

Mit diesem Problem setzen sich Fachkreise immer wieder auseinander. Das hier zitierte Beispiel ist selbst erklärend und bedarf keiner Erläuterungen.

„ ... Gemeint ist die Behauptung, bei denen DIN-Normen handele es sich ausnahmslos um allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des privaten Baurechts.

Diese Behauptung ist eindeutig falsch:

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Das Berufungsgericht entnimmt die Mangelfreiheit ohne weiteres einer DIN-Norm. Es legt damit DIN-Normen eine ihnen nicht zustehende Rechtsnormqualität bei" (BGH Baurecht 1998, 872 ff. (873)).

Auch die Frage, was unter anerkannter Regel der Technik zu verstehen ist, beurteilt das Berufungsgericht ebenso unzutreffend wie schon der Sachverständige überwiegend danach, welche DIN-Norm aktuell ist. Maßgebend ist nicht, welche DIN Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben" (BGH Baurecht 1998, 872 ff. (873)).

Dass diese wirklich unmissverständliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere in der Baupraxis immer noch laufend ignoriert oder infrage gestellt wird, liegt nicht zuletzt daran, dass die Rechtsnatur der DIN-Normen sogar in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung missverstanden wird. Es ist sehr erstaunlich, durch welche namhaften Quellen das fehlerhafte Verständnis der rechtlichen Bedeutung

**technischer Normen immer noch transportiert oder zumindest gefördert wird;
hierzu einige Zitate:**

Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik umfasst alle überbetrieblichen technischen Normen, zu denen die DIN-Normen, die ETB (Einheitliche Technische Baubestimmungen des Instituts für Bautechnik) die Richtlinien des VDI, die Flachdachrichtlinien usw. gehören, sowie die mündlich überlieferten technischen Regeln.“ (BGH-Richter Kniffka in Kniffka/Koeble 2004, 243 (Rdnr. 44).

Echte DIN-Normen: Sie werden von den maßgebenden Gremien der Bauwirtschaft insbesondere von dem Deutschen Institut für Normung erlassen. Sie sind eine jeweilige Zusammenfassung der "anerkannten Regeln der Technik" (...) Bestehen Lücken im Vertrag, muss in erster Linie auf die echten DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zurückgegriffen werden.“ (VRLG a.D. Tempel; in: Tempel 2003, 468, 469).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei der Verwendung von Baustoffen zu beachten sind, gehören die DIN-Vorschriften, soweit sie für den Baubereich vom Deutschen Institut für Normierung (DIN) erarbeitet worden sind.“ (OLG Stuttgart, Ur. v. 09.03.1990, Az. 2 U 276/89; zitiert nach juris-Volltext, Rdnr. 29).

Dass sich dieser grundlegende Irrtum vor allem unter Baupraktikern, die sich der Frage nach der Rechtsnatur von DIN-Normen im Zweifel wohl über Suchmaschinen im Internet nähern würden, immer noch halten kann, erscheint angesichts derart leichtfertiger Formulierungen kaum verwunderlich.

Wie unsinnig es wäre, allen DIN-Normen die Bedeutung allgemein anerkannter Regeln der Technik beizumessen, wird sehr gut deutlich, wenn man beachtet, dass außerordentlich viele DIN-Normen (beispielsweise auch die für unsere Thematik einschlägige DIN 4108-7) ihrerseits inhaltlich auf Verarbeitungsrichtlinien von Produkthersteller“ verweisen. Was davon rechtlich zu halten ist, lässt sich nicht besser formulieren, als es das Oberlandesgericht Hamm bereits in seinem Urteil vom 18.04.1996 (BauR 1997, 309 ff.) getan hat:

Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik kommt auch dann in Betracht, wenn die maßgebenden Richtlinien auf die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers Bezug nehmen, diese sich jedoch in der Praxis als unzureichend erwiesen haben, weil sie von Verhältnissen ausgehen, die auf der Baustelle nicht anzutreffen sind (trocken und staubfrei)“.

Es bleibt also dabei: DIN-Normen können zwar im Einzelfall allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, zwingend ist das jedoch nicht;“⁶

Verfasser:
Dipl.-Ing. M. Bumann, FEWB e.V.

⁶ RA Ulf Köpcke, Dr.-Ing. Hermann Nein, D: „Wieviele Normen verträgt ein Haus?“, 2. Europäisches BlowerDoor-Symposium März 2007 „Dichte Gebäudehülle, Thermografie und Wohnungslüftung“